

Familiennachzug

Einführung, Sonderfälle und wie geht es weiter

Maria Kalin, Fachanwältin für Migrationsrecht

Kanzlei am Münster

Münsterplatz 13, 89073 Ulm

Tel.: 0731/14041-0, Fax: 0731/14041-10, kanzleiammuenster.de

Stand November 2023



Familie

Familiennachzug - Inhalt

- Grundsätze des Familiennachzuges
- Ehegattennachzug
- Nachzug von Kindern
- Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen
- Nachzug zu UMF
- Nachzug zu Subsidiär Geschützten
- Härtefälle
- Nachzug im Dublinverfahren
- Visumsverfahren mit praktischen Tipps
- Einreise - und wie weiter?

Was bedeutet Familie? Wer gehört dazu?

Art. 4 Familienzusammenführungsrichtlinie

Familienangehörige: Eltern, Kinder -auch volljährige-, Lebenspartner, Verwandte in gerader aufsteigender Linie – auch des Ehegatten

Bundesverfassungsgericht:

Art. 6 I GG schützt die **Familie** als Gemeinschaft von Eltern und Kindern. Dabei ist nicht maßgeblich, ob die Kinder von den Eltern abstammen und ob sie ehelich oder nichtehelich geboren wurden. Familie ist die **tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft** zwischen Kindern und Eltern, die für diese Verantwortung tragen.

Aufenthaltsrechtliche Rechtsprechung:

Kernbereich der Familie = **Kernfamilie** = Eltern und ledige minderjährige Kinder

Sonstige Familienmitglieder

Was ist mit Geschwistern, Eltern von Volljährigen, Onkeln, Tanten, Großeltern, Cousins, Cousinen, verheirateten minderjährigen Kindern ...?

- diese gehören nicht zur sogenannten Kernfamilie
- es gibt keinen Anspruch auf Familiennachzug
 - auch wenn etwas anderes erzählt wurde (z.B. bei der Aufnahme aus Afghanistan)
 - Nachzug nur nach § 36 Abs. 2 AufenthG möglich, aber kaum Chancen – dazu später mehr

„Die insoweit allgemeine Beschränkung des Familiennachzugs auf Ehegatten und minderjährige Kinder liegt im öffentlichen Interesse (Zuwanderungsbegrenzung).“
(Nr. 36.2.0 AVwV AufenthG)

Rechtsgrundlagen im AufenthG

- Aufenthalt aus familiären Gründen – Recht auf Nachzug
 - §§ 27 ff. AufenthG – Aufenthalt aus familiären Gründen
 - § 28 Nachzug zu Deutschen,
 - §§ 29 ff Nachzug zu Ausländern
- Allgemeine Voraussetzungen:
 - Herstellung einer **familiären Lebensgemeinschaft** (Zweck)
 - allgemeine Erteilungsvoraussetzungen aus § 5 AufenthG
 - Sicherung des **Lebensunterhalts**
 - geklärte **Identität**
 - Einreise mit dem erforderlichen **Visum**

Herstellung einer Lebensgemeinschaft

- Schutzwürdige Beistandsgemeinschaft
im Gegensatz zur sog. bloßen Begegnungsgemeinschaft
 - „Füreinander Dasein“ wird gelebt
- Es ist keine häusliche Gemeinschaft nötig, also auch bei
getrennt lebenden Familienangehörigen möglich
 - dann muss jedoch gut argumentiert werden
 - ein gutes Argument ist etwa immer, wenn die Familie
bereits im Ausland zusammengelebt hat, oder
Unterhaltszahlungen geleistet werden/wurden
 - Umgangsrecht ggf. gerichtlich geltend machen
 - Problem: Scheinvaterschaft, Mann ist nicht der
biologische Vater

Lebensunterhaltsicherung

- § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
- § 2 Abs. 3 AufenthG
- Grundformel:
 - SGB II (Bürgergeld) + Miete
- vorab möglichst mit der Ausländerbehörde (ABH) klären
 - ggf. genügt ein zusätzlicher Minijob
- kann sich durch einen Nachzug ändern (z.B. dann
Kindergeld oder eine günstigere Steuerklasse)

Identitätsklärung / Passpflicht

- § 5 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 4 AufenthG
- Probleme:
 - Anerkannte Flüchtlinge im Ausland (Eritrea/Äthiopien)
 - Angehörige von anerkannten Flüchtlingen
 - Kosten
 - Fälschungen
- zumindest die Mitwirkung oder Bemühungen müssen nachgewiesen werden
 - „kann nichts“ – gibt's nicht!
- DNA-Test, Geburtsurkunde, Zeugen, Papiere, Fotos, etc., EuGH Urteil vom 13.03.2019 - C-635/17
- Stufenprüfung BVerwG v. 23.09.2020 – 1 C 36.19

Einreise mit dem erforderlichen Visum

- grds. Zwang eines Botschaftsverfahrens
- Argument: Regulierung der Einreise nach Deutschland
- Ausnahmen:
 - EU-Bürgerinnen und Bürger, bestimmte Länder, "Best Friend States", § 41 AufenthV
- § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG:
*Hiervon **kann** abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grundbesonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.*
 - § 10 Abs. 1 und Abs. 3 AufenthG
 - § 39 Nr. 5 AufenthV, Erteilung aus der Duldung heraus
 - P: kann erteilt werden

Nachzug zu Deutschen § 28 AufenthG

- Nachzug von **Ehegatten** Deutscher
 - von der Sicherung des Lebensunterhalts **soll** abgewichen werden
 - Deutschkenntnisse A1,
§ 28 Abs. 1 S. 5 iVm. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG
- Nachzug eines **Kindes** zum deutschen Elternteil
- Nachzug **zu deutschen Kindern**
 - Ausnahmen von der Sicherung des Lebensunterhalts
 - Problem: Personen im oder nach dem Asylverfahren wegen § 10 AufenthG
 - h.M. in der Rspr.: Kein Anspruch wegen fehlendem Visum
 - Uneinheitliche Entscheidungspraxis der ABHs

Nachzug zu Ausländern § 29 AufenthG

- § 29 AufenthG ist die Grundsatznorm, die folgenden §§ sind dazu als Spezialnormen zu sehen (zB. für Ehegatten, Kinder)
- Nachzug erst mit einem Aufenthaltstitel der stammberechtigten Person (§ 29 Abs. 1 Nr. 1)
 - kein Nachzug im Dublin- oder im laufenden Asylverfahren
 - nur bestimmte Aufenthaltstitel (z.B. nicht § 24 AufenthG)
- Zusätzliche Voraussetzung: ausreichender Wohnraum (Nr.2)
 - 10/12 qm, 2.4.2 AVwV
 - Problem: Finanzierung, Wohnen in einer Asylunterkunft
- Besonderheiten
 - für anerkannte Flüchtlinge, § 29 Abs. 2 AufenthG
 - für Subsidiär Geschützte, § 36a AufenthG

■ Ehegattennachzug zum Ausländer

Ehegattennachzug - §30 AufenthG

- Bestehen einer Ehe - Eheschließungswille
 - egal wo die Ehe geschlossen wurde
 - Eheschließung in Deutschland (Ehefähigkeit)
 - <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/bamberg/gerichtstafel.php>
 - im Ausland ist eine Eheschließung oft einfacher
 - Eheschließung bei einer ausländischen Botschaft möglich
 - dann Anerkennungsverfahren in Deutschland möglich
 - Mindestalter grds. 18 Jahre (unter 16 nicht möglich)

Ehen zwischen Minderjährigen

Ehen von Minderjährigen werden in Deutschland **nicht anerkannt**

- wenn ein Ehegatte bei der Eheschließung unter 16 Jahren alt war, die Ehe gilt dann nach deutschem Recht als unwirksam
 - nicht nach ausländischem Recht
 - ggf. Scheidung und Wiederverheiratung nötig
 - ab 16 Jahren ist eine Abwägung zu treffen
- Ausnahme:
 - der minderjährige Ehegatte wurde vor dem 22.07.1999 geboren (Stichtag)
 - Ehe wurde bis zur Volljährigkeit geführt
 - kein Ehegatte hatte bis zur Eheschließung und Volljährigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD

weitere „besondere“ Ehen

- **Scheinehe**
 - entscheidend ist der Eheführungswille
 - Dauer der Beziehung, gemeinsame Sprache, Kenntnisse über Partner, Lebensplanung
 - Ehe zum Zweck des Aufenthalts bei Motivbündel unschädlich
 - Trigger: Altersunterschied, Zeitpunkt der Eheschließung, kurze Bekanntschaft, bereits einschlägig
- **Arrangierte Ehe**
 - unschädlich, wenn keine **Zwangsehe** (Abgrenzung!)
- **Handschuhehe (Vertreter*innenehe)**
 - strittig ob ordre public-widrig (wird häufig angenommen), dann weitere Nachweise nötig

Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug

Deutschkenntnisse des Ehegatten sind Voraussetzung

- nachgewiesene A1 Kenntnisse
 - Goethe Institut (Rahmen ggf. europarechtswidrig)
- oder Bemühungen über ein Jahr hinweg
 - Lerntagebuch, Lernmaterialien
 - Vorsprache bei der Botschaft
- Zeit zum Lernen nutzen!
 - Verfahren dauern lange
- Ausnahmen nur sehr selten
- Änderungen im Koalitionsvertrag noch nicht umgesetzt
 - Ausnahme: Ehegattennachzug zu Fachkräften

■ Kindernachzug zum Ausländer

Kindernachzug - §32 AufenthG

- Voraussetzungen: unter 18 Jahren und ledig
- Anspruch auf Nachzug bis zur Antragstellung vor dem 16. Geburtstag, danach Ermessen abhängig von der Integrationsprognose (insb. Sprachkenntnisse)
- Doppelprüfung (entspr. BVerwG):
 - Voraussetzungen bei Erreichen der Altersgrenze und zum Entscheidungszeitpunkt
(zumindest einmal muss alles passen)
- Sorgerecht
 - Problem: Regelungen in den Herkunftsländern, häufig hilft § 32 Abs. 3 AufenthG: Einverständniserklärung des anderen Elternteils oder gerichtliche Entscheidung

■ Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen

Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen

§ 29 Abs. 2 AufenthG

■ Privilegierter Nachzug

- kein Wohnraumerfordernis
- keine Lebensunterhaltssicherung
- kein Sprachnachweis des Ehegatten

■ Voraussetzungen

- **fristwahrende Anzeige** – drei Monate ab Anerkennung
 - bei einer Verspätung bleibt der reguläre Nachzug, darauf müssen auch die Botschaften z.T. hingewiesen werden
 - familyreunion-syria.diplo.de (für alle Nationen!)
- Lebensgemeinschaft nur in Deutschland möglich

■ Nachzug zu minderjährigen Schutzberechtigten

Nachzug zu UM

§ 36 Abs.1 AufenthG

- nur bei bestimmten Aufenthaltstiteln (z.B. nicht § 22)
- nur, wenn kein sorgeberechtigter Elternteil in der BRD
- ohne Voraussetzungen
(auch keine fristwahrende Anzeige)
- Problem des **Geschwisternachzugs**
 - grds. kein Nachzug von Geschwistern
 - Eltern können später Geschwister nachholen
 - Regelung in BaWü: Generalzustimmung

Nachzug zu (ehemaligen) UM-Flüchtlingen

- Eintritt der **Volljährigkeit** während des Verfahrens
 - lange kein Nachzug
 - EuGH vom 06.07.2020, C-133/19 u.a.
 - nicht beachtet
 - EuGH vom 01.08.2022, C-273/20, C-355/20
 - in Deutschland noch keine Regel um Aufenthaltsrecht der Eltern (EuGH: mind. ein Jahr)
- Voraussetzung:
 - UM zum Zeitpunkt der Asylantragstellung
 - Visumsanträge innerhalb von drei Monaten ab der Anerkennung
 - Fristwahrende Anzeige!
 - Terminregistrierung oder –buchung genügen nicht

Exkurs: Antragstellung

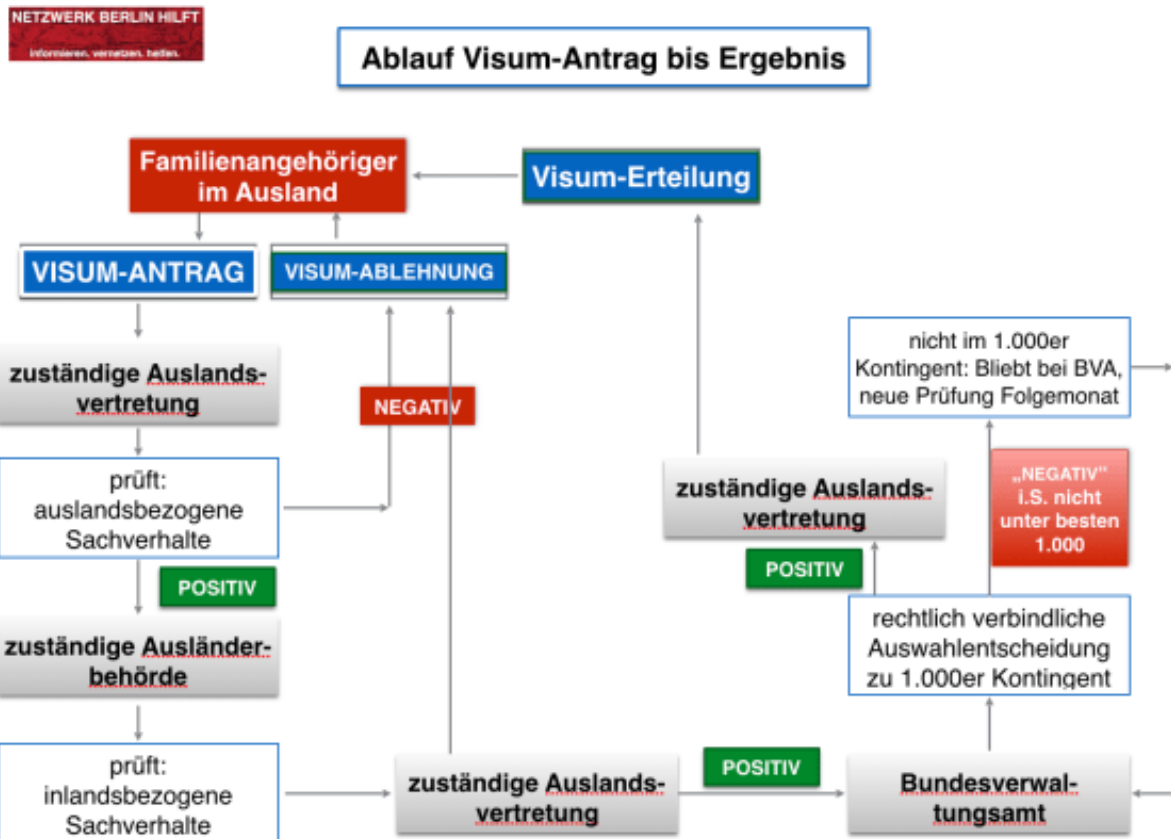


- **OVG Berlin Brandenburg**, 25.08.2020, 12 B 18.19
 - fristwahrende Anzeige oder Registrierung zum Termin **genügen nicht**
 - Antrag muss immer auch gestellt werden
 - Antragstellende (Namen, Daten)
 - stammberechtigte Person
 - Anspruchsgrundlage
 - möglichst weitere Daten
 - per Fax und/oder E-Mail – **Nachweis sichern**
- Verwirkung der fristwahrenden Anzeige oder des privilegierten Anspruchs
- insb. bei Fällen mit Relevanz der Minderjährigkeit

■ **Nachzug zu Subsidiär Geschützten**

Seehofers 1.000
oder der Fluch der Syrer*innen

Nachzug zu Subsidiär Geschützten, § 36a AufenthG



Berücksichtigungsfähige Gründe

Positiv

- Trennungszeit
- minderjährige Kinder
- ernsthafte Gefährdung
- Krankheit, Behinderung, Pflegebedürfnis
- Integration
- Lebensunterhalt
- Sprachkenntnisse
- Wohnraum

Negativ

- andere Möglichkeit des Zusammenlebens
- Straftaten, ggf. Ausschluss
 - Gewalt oder Drohungen damit
- Jugendstrafe $\geq 1J.$

Das gesamte Verfahren ist sehr undurchsichtig und es gibt (noch) keinen einklagbares Recht auf Erteilung der Visa.

Härtefälle

im Familiennachzug, nicht die Härtefallkommission

§ 36 Abs. 2 AufenthG und § 22 AufenthG

- es wird i.d.R. mehr als ein Härtefall verlangt:
 - die familiäre Gemeinschaft kann nur in Deutschland gelebt werden
 - eine Ablehnung des Ausnahmefalles erscheint unvermeidbar
- je mehr und je ausführlicher dokumentiert und argumentiert wird, um so besser
- Nicht entmutigen lassen, sondern es für die Betroffenen versuchen.

Tipp für alle Härtefälle: Arbeitshilfe: »Aufnahme aus dem Ausland« beim Familiennachzug

■ Familiennachzug im Rahmen von Dublin III

Familiennachzug nach Dublin III

- Mindestens eine Person muss noch im laufenden Asylverfahren sein, sonst greift die Dublin III-VO nicht
- Familienangehörige im Europarecht weiter definiert als die Kernfamilie, Art. 2 g) Dublin III-VO (z.B. auch unverheiratete Partner bei einer dauerhaften Beziehung)
- Zuständigkeitskriterien: Art. 7 ff. Dublin III-VO
 - Art. 7 – Rangfolge
 - Art. 8 – Minderjährige
 - Art. 9 – Familienangehörige mit Schutz
 - Art. 10 – Familienangehörige im laufenden Verfahren
 - Art. 17 – Ermessensklausel

Verfahren

- Aufnahmegesuch (Art. 21 Dublin III-VO) ist innerhalb von 3 Monaten nach Asylantragstellung zu stellen
- Der ersuchte Staat hat 2 Monate Zeit zu antworten, Art. 22
 - Problem der „holding letters“
 - dann erneute Prüfung innerhalb von 3 Wochen möglich
- bei Annahme 6 Monate Zeit zur Überstellung (kein Visum!), Art. 29

- EuGH vom 26.07.2017, Az.: C-670/16:
Es gibt kein Recht überstellt zu werden, nur nicht überstellt zu werden.
 - aber eine Berufung auf die richtige Zuständigkeit wohl möglich

Rechtliche Durchsetzungsmöglichkeiten

- Strittig, ob individuelles Recht und welche Rechtsnatur eine Ablehnung hat
- kaum Klagemöglichkeiten auf Einleitung oder Durchführung des Verfahrens vor Übernahmeersuchen

- wenn die Überstellungsfrist **noch nicht abgelaufen**
 - str., aber wohl kein subjektives Recht

- wenn eine Frist bereits **abgelaufen** ist
 - Antrag auf umgehende Überstellung
 - Arg.: u.a. hoher Stellenwert der Familieneinheit
 - Verpflichtung der Liaisonbeauftragten, einen neuen Antrag gemäß Art. 17 Abs. 2 zu stellen

■ Das Visumsverfahren

Visumsverfahren - Auslandsvertretung

■ Homepage der zuständigen deutschen Botschaft

■ Wohnort, rechtmäßiger Aufenthalt, Sonderzuständigkeiten

■ Beispiele: <https://kenia.diplo.de> oder <https://beirut.diplo.de/>

■ Merkblätter, Hinweise

■ Visumsantrag

<https://www.dropbox.com/s/fudiv6f9csazrfu/Visumsantrag.pdf?dl=0x>

■ VIDEX

■ <https://videx.diplo.de/videx/visum-erfassung/#/videx-kurzfristiger-aufenthalt>

■ <https://videx.diplo.de/videx/visum-erfassung/#/videx-langfristiger-aufenthalt>

■ Terminbuchung, bzw. Registrierung

■ immer erforderlich

■ auf richtige Liste registrieren

■ lange Wartezeiten

Visumsverfahren - Ausländerbehörden

- Beteiligung der örtlichen ABH, § 31 AufenthV
 - Prüfung der inlandsbezogenen Voraussetzungen
 - häufig Überschreitung der Kompetenz
 - insb. beim Nachzug zu subsidiär Geschützten
 - BMI Rundschreiben „Wer prüft was“
- Vorabzustimmung § 31 Abs. 3 AufenthV
- zumindest Kontaktaufnahme zur Ausländerbehörde nach dem Termin zur persönlichen Antragstellung bei der Auslandsvertretung

Problem: Kontakt zur Botschaft

- lange Wartezeiten
 - gewolltes administratives Verfahren
 - kaum Möglichkeiten zur Beschleunigung
 - Kontakt zu den Botschaften oft schwierig, meist nur per E-Mail möglich
 - Einschaltung des Auswärtigen Amtes bei gravierenden Fällen oder sehr langer Dauer (über 1 Jahr), Referat 508 (Grundsatzfragen), 509 (Einzelfälle)
 - NGOs vor Ort mit Kontakten zur Botschaft
 - Untätigkeitsklage beim VG Berlin selten erfolgreich
- Internationale Organisation für Migration (IOM)
 - Beirut, Istanbul, Amman, Erbil – wird weiter ausgebaut

Praxistipps 1

- früh einen Termin zur persönlichen Vorsprache buchen
- Wartezeit nutzen, um Voraussetzungen zu erfüllen
 - Dokumente, Nachweise, Sprachkenntnisse
- alles gut dokumentieren
 - Bemühungen zur Beschaffung von Dokumenten, zum Spracherwerb; Kontakt zwischen der Familie und zur Botschaft etc.
- lieber keine Dokumente als Fälschungen
 - nicht dem Druck nachgeben
 - es geht meist mehr als gedacht
- genau arbeiten
 - auf übereinstimmende Daten und Schreibweisen achten
 - Absprachen

Praxistipps 2

- Identität und Familienverbund nachweisen
 - Urkunden jeglicher Art
 - Geburtsurkunden, Schulzeugnisse,...
 - DNA-Test vorbereiten, anbieten
 - alternative Möglichkeiten (nur hilfsweise), beachten Sie die Stellungnahme des BMI
 - Fotos, Zeugenaussagen, Chat-Protokolle, Unterhaltsleistungen, Besuche, eidesstattliche Versicherung, Beschlüsse des Familiengerichts...
- Übersetzungen anfertigen
- frühzeitig die Ausländerbehörden mit einbinden
- Mehr ist mehr!

■ Einreise und wie geht es weiter

Vorbereitung

- Finanzierung planen
 - Kostenübernahme für die Reisekosten, DNA-Test usw. beim Sozialleistungsträger beantragen
- Kostenübernahme größere Wohnung in der Regel ab Vorsprachetermin bei der Botschaft
- Behörden und offizielle Stellen (Schulen, Arbeitsagentur etc.) einbinden
- zuständig für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist die Ausländerbehörde
 - Antrag umgehend nach Einreise stellen
- Deutsch lernen im Ausland beginnen

Familienasyl § 26 AsylG

- Voraussetzungen
 - nur für internationalen Schutz (GFK, Subsidi)
 - Familienverbund hat schon im Herkunftsland bestanden
 - Problem: Familie auf der Flucht begründet, nachgeborene Kinder
 - Antrag unmittelbar nach der Einreise, 2 Wochen
 - BAMF: 3 Monate
 - Problem: Aufenthaltstitel noch nicht erteilt
 - Verpflichtung zum Wohnen im AnkerER
- Familienasyl steht derzeit stark unter Beschuss des BAMF
 - aber europakonform
 - nicht mehr von hier geborenen Kinder für Eltern ableitbar

Vor-und Nachteile des Familienasyls

Vorteile

- schnelleres Verfahren
- eigene Asylgründe sind nicht nötig
- gleicher Status und gleiche Rechte
- Unabhängigkeit vom Eintritt Volljährigkeit der bei UM

Nachteile

- *Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung, wenn noch kein Aufenthaltstitel, §§ 47, 14 AsylG*
- *keine Berücksichtigung etwaiger eigener Gründe*
- *Heimreisen werden schwierig*
- *abhängiger vom Titel des Stammberechtigten – Widerrufsverfahren (§ 73 Abs. 2b AsylG)*

Wichtige Hilfsmittel und Informationsquellen

■ **familie.asyl.net**

■ Internetseiten der Deutschen Auslandsvertretungen
(www.stadt.oder.land.diplo.de)

■ Informationsportal des Auswärtigen Amts
(<https://fap.diplo.de> oder familyreunion-syria.diplo.de)

■ Arbeitshilfe des Informationsverbund Asyl&Migration u.a.
zum Thema § 22 AufenthG für Härtefälle

■ Visumhandbuch des AA

■ Diakonie Deutschland zur Familienzusammenführung nach
der Dublin III-Verordnung

■ Hinweis des BMI zu alternativen Nachweismöglichkeiten

■ Die Dokumente sind hier kurzfristig abrufbar:
<https://www.dropbox.com/scl/fo/tg7edeilq7d44cpkmkiop/h?rlkey=clrh5ejyu5ptq3hc8rvzdcgi3&dl=0>

■ **Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!**